

Wahlordnung

des Vereins Deutsche Jugendkraft (DJK) Pasing e.V.

§1 Wahl von Vorstand und Abteilungsleiter

Der Vorstand und die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Abteilungsleiter
3. Wahl von zwei Kassenprüfern

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§4 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in den Aushangkästen des Vereins und der Homepage des Vereins.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

§5 Leitung bei Mitgliederversammlungen

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Für die Durchführung der Wahlhandlung ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen. Als Wahlleiter kommen nur Personen in Frage, die nicht für einen der gewählten Posten kandidieren. Das Ergebnis der Wahlversammlung ist zu protokollieren und dem Vereinsvorstand innerhalb von 10 Tagen zu übergeben.

§6 Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus dem Amt, kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied bis zur satzungsmäßigen Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion betrauen.
3. Dies gilt ebenfalls für die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen.
4. Wiederwahl des Vorstandes und der Abteilungsleiter ist möglich.

§7 Stimm- und Wahlrecht

1. Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.
2. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, können sich in der Mitgliederversammlung zur Wahl für ein Amt im Vorstand oder als Abteilungsleiter einer Abteilung aufstellen.
4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ein Amt im Jugendausschuss übernehmen. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten wirksam.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden

2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus:
 - 2.1. dem Vorstand
 - 2.2. dem 3. Vorsitzenden
 - 2.3. Hauptkassier/Schatzmeister
 - 2.4. Kassier/Schatzmeister
 - 2.5. dem Pressewart
 - 2.6. dem Schriftführer
 - 2.7. dem Marketingleiter/Sponsoringbeauftragten
 - 2.8. Sportstättenleiter

§9 Wahl der Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen werden auch in der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt.
2. Die Abteilungsleiter bilden zusammen mit dem Vorstand des Gesamtvereins den Vereinsrat.

§10 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
4. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Durchführung von Wahlen

1. Die Wahl der Kandidaten sollte in offener Abstimmung vorgenommen werden.
2. Die Stimmen können per Handzeichen entnommen werden.
3. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn für eine Position mehr als ein Bewerber zur Verfügung steht oder wenn dies von mindestens 5% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
4. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
5. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
6. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
7. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen und tritt am 01.05.2016 in Kraft.